



152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation Karin Winter-Dubs (Fraktionspräsidentin SVP-Fraktion): Härtere Strafen bei Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte; schriftlich

Karin Winter-Dubs (Fraktionspräsidentin SVP-Fraktion) sowie 24 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 23. August 2016 die beiliegende Interpellation "Härtere Strafen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden und Beamte" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Kürzlich war in einem Zeitungsbericht¹ Folgendes zu lesen: Ein ehemaliger Zahnarzt sitzt seit rund zwei Monaten in St.Gallen in Haft, weil er einem Kreisrichter mit Mord gedroht hat. Drohungen würden in jedem Fall ernst genommen, erklärte dazu die Staatsanwaltschaft. Der Mann, der gedroht habe, werde der Staatsanwaltschaft vorgeführt und befragt. Weitere Abklärungen würden getroffen und in der Regel finde auch eine Hausdurchsuchung statt. Diese zeige, ob Waffen oder andere Mittel vorhanden sind, mit denen die Drohung wahr gemacht werden kann.

Dieses Beispiel zeigt exemplarisch die Relevanz des Themas. Nach Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB² wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, ist bereits die Teilnahme an der Zusammenrottung strafbar (Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 StGB). Einer schärferen Strafandrohung, nämlich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren

¹ St.Galler Tagblatt vom 7. Oktober 2016, S. 40.

² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).



oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen, unterliegt die aktive Teilnehmerin oder der aktive Teilnehmer, wenn sie oder er Gewalt an Personen oder Sachen verübt (Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 StGB). Subjektiv ist bei allen Tathandlungsvarianten Vorsatz erforderlich, bedingter Vorsatz (sogenannter Eventualvorsatz) reicht aus.

Der Tatbestand von Art. 285 StGB deckt eine grosse Bandbreite strafbarer Handlungen ab. Unter den Begriff „Beamte“ im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB fallen auch alle auf unbestimmte Zeit gewählte Angestellte im öffentlichen Dienst.³ Mithin geht es bei Art. 285 StGB nicht nur um Gewalt und Drohung gegenüber Polizisten, sondern auch um ebensolche gegen Lehrerinnen und Lehrer, Betriebsbeamte, Beamte in Sozialdiensten u.v.m. Ein von der Stadtpolizei kontrollierter Automobilist, welcher sich, aufgefordert zur Vorlage seiner Ausweise, unflätig benimmt und den Polizisten zum Beispiel wegschubst, erfüllt den Tatbestand bereits. Auch der einleitend beispielhaft erwähnte Fall dürfte zu einer Verurteilung nach Art. 285 StGB führen.

2 Online-Petition zur Verschärfung von Art. 285 StGB

Bereits im Jahr 2009 hatte der Verband schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) eine Petition mit dem Titel „Stopp der Gewalt gegenüber Polizisten“ beim Bund eingereicht mit dem Ziel, Art. 285 StGB zu verschärfen. Dieses Anliegen wurde dort auch mit weiteren politischen Vorstössen zum Ausdruck gebracht. Der Tessiner Verein „Amici delle Forze di Polizia Svizzera“ (AFPS) hat am 23. März 2016 eine neue dreisprachige Online-Petition zur Verschärfung der Strafen bei Gewalt und Drohung gegen Beamte lanciert. Diese verlangt statt einer Geldstrafe eine minimale Freiheitsstrafe von mindestens 10 Tagen, in qualifizierten Fällen bis mindestens 30 Tagen. Zudem soll ein neuer Absatz in Art. 285 StGB hinzugefügt werden, der dem Richter bei einem qualifizierten spezifischen Wiederholungsfall die Möglichkeit bietet, die vorgesehene Höchststrafe zu verdoppeln.⁴

3 Gewaltthematik im Allgemeinen

Unabhängig vom in Art. 285 StGB normierten Strafmass lehnt der Stadtrat jede Form und Ausprägung von Gewalt ab. Entsprechend verurteilt er diese selbstredend, wenn sie sich gegen Behörden und Beamte richtet. Die Stadt ist sich als Arbeitgeberin ihrer besonderen Verantwortung bewusst, das Berufsrisiko ihrer Mitarbeitenden nach besten Kräften zu mi-

³ Vgl. Trechsel/Vest, in Praxiskommentar Trechsel/Piet (Hrsg.) zum StGB, 2013, N 6 vor Art. 285 StGB. Art. 285 Ziff. 1 Abs. 2 StGB bestimmt was folgt: „Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.“

⁴ Einsehbar unter <http://www.art-285.ch/>.



nimieren. Es ist zudem eine Selbstverständlichkeit, Mitarbeitende, die Opfer von Gewalt und Drohungen wurden, zu unterstützen. Die Staatsanwaltschaft verfügt seit dem Jahr 2009 über Richtlinien zu Gewalt und Drohungen gegen Behörden und Beamte. Diese Richtlinien sind für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verbindlich. Auf Drohungen und Gewalt soll rasch und konsequent mit allen vorhandenen strafprozessualen Mitteln reagiert werden, damit dem Täter oder der Täterin schon nach niederschweligen Drohungen klar wird, dass sein bzw. ihr Verhalten nicht toleriert wird.⁵

4 Situation bei der Stadtpolizei

Die Gewaltthematik ist bei der Stadtpolizei von besonderer Relevanz und zwar nur schon deshalb, da sie aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols die Befugnis hat, Zwangsmittel gegen Personen einzusetzen, wobei sie an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden ist. Im Rahmen der Polizeiarbeit besteht ein erhöhtes Risiko, von Personen bedroht oder gar tötlich angegriffen zu werden.

Auffällig ist, dass sich die Berufsrealität, an welche sich Polizeischülerinnen und Polizeischüler bereits während ihrer Ausbildungszeit zu gewöhnen haben, härter wird. Dementsprechend wird diesem Aspekt vermehrt Beachtung geschenkt. Die gegen Polizistinnen und Polizisten gerichtete Gewalt hat zu-, der Respekt vor den Ordnungshüterinnen und -hütern demgegenüber spürbar abgenommen. Dass es sich dabei nicht bloss um rein subjektive Einschätzungen handelt, zeigen entsprechende Statistiken zu Art. 285 StGB.⁶ Diese Zunahme der Gewalt hat – als gesellschaftliches Phänomen – wohl verschiedene Ursachen. Umfassende Befragungsstudien zu Gewaltopfererfahrungen von Polizeibeamten liegen für die Schweiz kaum vor,⁷ jedoch wurde im Frühling 2016 von der Universität St.Gallen mittels eines Online-Fragebogens eine diesbezügliche Befragung bei der Stadtpolizei durchgeführt. Der Fragebogen wurde 255 Polizeiangehörigen zugestellt und von insgesamt 113 Polizeiangehörigen ganz oder teilweise ausgefüllt. Die vertiefte Analyse der Ergebnisse steht noch aus. Die Rücklaufquote, die im mittleren Bereich liegt, deutet darauf hin, dass Polizeiangehörige, welche wenig oder keine Opfererfahrungen gemacht haben, sich weniger betroffen gefühlt und daher nicht teilgenommen haben. Es kann daher sein, dass in der Stichprobe die Anzahl derjenigen Polizistinnen und Polizisten, welche Opfer einer Straftat im Dienst geworden sind, leicht überrepräsentiert ist, was bei den Ergebnissen zu berücksichtigen ist. Auf-

⁵ Vgl. Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. November 2015 auf die Interpellation Kofler-Uznach /Lemmenmeier-St.Gallen vom 1. Juni 2015 betreffend Massnahmen zur Gewaltprävention (Geschäft des Kantonsrates St.Gallen Nr. 51.15.32); vgl. auch die Interpellation vom 6. Juni 2016 der FDP-Fraktion „Gewalt gegenüber Polizistinnen und Polizisten“ (Geschäft des Kantonsrates St.Gallen Nr. 51.16.31).

⁶ Vgl. dazu die Antwort auf Frage 1.

⁷ Vgl. Dirk Baier und Patrik Manzoni, Die Polizei als Täter und Opfer, Die Rolle der Sozialen Arbeit bei der Prävention von Gewalt gegen und durch Polizeibeamte, in SozialAktuell Nr. 6_Juni 2016, S. 17.



grund der vorliegenden Zwischenergebnisse wird deutlich, dass Straftaten gegen Polizeiangehörige aus Sicht der Befragten in den letzten Jahren deutlich (45 Prozent der Befragten) oder eher (51 Prozent der Befragten) zugenommen haben. Die ersten Ergebnisse der noch nicht vollständig ausgewerteten Umfrage zeigen, dass sich die befragten Angehörigen der Stadtpolizei St.Gallen insgesamt sehr oder ziemlich sicher fühlen, wenn sie während eines Einsatzes auf der Strasse sind (97 Prozent), auch wenn über die Hälfte (52 Prozent) der Befragten angaben, Straftaten gegen Polizistinnen und Polizisten kämen (sehr) häufig vor.⁸

5 Beantwortung der Fragen

Frage 1: Verfügt der Stadtrat über statistische Angaben über solche Vorkommnisse, deren Schweregrad und deren Auswirkungen auf das gesamte Personal?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)⁹ werden die polizeilich bekannt gewordenen Straftaten im Sinne von Art. 285 StGB erfasst. Darauf basierend zeigt sich in der Schweiz, im Kanton St.Gallen und in der Stadt folgende Entwicklung:

Jahr	Straftaten Schweiz	Veränderung gegenüber Vorjahr	Straftaten Kanton St.Gallen	Anteil Straftaten Kanton St.Gallen im Verhältnis Straftaten Schweiz	Straftaten Stadt St.Gallen	Anteil Straftaten Stadt St.Gallen im Verhältnis Straftaten Kanton St.Gallen
2010	2'258	- 3,9 %	142	6,3 %	60	42,2 %
2011	2'519	+ 11,5 %	172	6,8 %	42	24,4 %
2012	2'957	+ 17,4 %	188	6,3 %	69	36,7 %
2013	2'776	- 6.1 %	192	6,9 %	89	46,3 %
2014	2'567	- 7.5 %	124	4,8 %	44	35,5 %
2015	2'808	+ 9,4 %	179	6,4 %	63	35,2 %

Zu dieser Tabelle ist Folgendes zu bemerken:

- Der Aussagegehalt der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist beschränkt, da einerseits von einer Dunkelziffer auszugehen ist und sich andererseits womöglich auch die Anzeigebereitschaft verändert hat.¹⁰ Ausserdem erreicht nicht jede Konfrontation die Schwelle einer strafrechtlichen Sanktionierung im Sinne von Art. 285 StGB.

⁸ Vgl. die Antwort in Frage 1 in Bezug auf weitere Zwischenergebnisse der Studie.

⁹ Vgl. die Jahresberichte der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu Art. 285 StGB, einsehbar unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/22/publ.html> sowie die Jahresberichte in Bezug auf den Kanton St.Gallen: <http://www.kapo.sg.ch/home/informationen/statistiken.html>, wobei die Einzelauswertung bezogen auf die Stadt St.Gallen durch die Kantonspolizei St.Gallen zur Verfügung gestellt wurde.

¹⁰ Vgl. Patrik Manzoni, Referat anlässlich des 11. Forums „Innere Sicherheit“ VSPB vom 6. November 2009, S. 18, einsehbar unter: http://www.vspb.org/_/frontend/handler/document.php?id=1246.



- Die polizeilich registrierten Straftaten gemäss Art. 285 StGB haben, betrachtet man sie über einen längeren Zeitraum, im schweizerischen Jahresdurchschnitt deutlich zugenommen: In Bezug auf die Jahre 2000 bis 2009 betrug der Durchschnitt der Straftaten nach Art. 285 StGB 1'406 Straftaten, jener für die Jahre 1990 bis 1999 443 Straftaten und zwischen 1982 und 1989 wurden schweizweit durchschnittlich pro Jahr 336 Straftaten nach Art. 285 StGB registriert.¹¹
- Die Entwicklung der verübten Straftaten in Bezug auf den Kanton St.Gallen wirkt zwar auf den ersten Blick überschaubar, muss aber gleichwohl ernst genommen werden. In der Statistik wurden für das Jahr 2015 auf dem Kantonsgebiet 179 Fälle von Gewaltdelikten gegen Behörden, Beamte und öffentliche Bedienstete erfasst. Das waren 44,4 Prozent oder 55 Straftaten mehr als im Vorjahr (insgesamt aber weniger Fälle als 2012 und 2013).
- In der Stadt St.Gallen ist die Entwicklung in Bezug auf den Betrachtungszeitraum ab dem Jahr 2010 uneinheitlich. Auffällig ist, dass 2015 gegenüber 2014 die Anzahl der registrierten Delikte um 19 Straftaten bzw. 43,2 Prozent zugenommen hat (insgesamt aber weniger Fälle als 2012 und 2013).

Im Rahmen der Online-Umfrage der Universität St.Gallen gaben insgesamt 24 Prozent der Befragten an, in den letzten 3 Jahren bereits einmal im Dienst um ihr Leben gefürchtet oder sich persönlich durch eine schwere Körperverletzung bedroht gefühlt zu haben. 23 Prozent der Befragten haben dies zwar nicht in den letzten 3 Jahren, aber zuvor schon einmal erlebt.

30 Prozent der Befragten berichteten, in den letzten 3 Jahren schon einmal im Dienst körperlich verletzt worden zu sein, wobei es sich dabei nicht um lebensbedrohliche Verletzungen handelte. Bei 24 Prozent der Polizeiangehörigen liegt eine solche Verletzung schon länger als 3 Jahre zurück. Leichte tätliche Angriffe (z.B. Spucken, leichte Ohrfeigen, Stösse, Faustschläge, Fusstritte, die lediglich zu harmlosen Kratzern, Schürfungen, Schwellungen oder Quetschungen führen) wurden für die letzten 3 Jahre von 58 Prozent der Befragten berichtet, und bei 20 Prozent der Befragten lagen solche Ergebnisse schon mehr als 3 Jahre zurück. 51 Prozent der Befragten gaben an, dass sie in den letzten 3 Jahren ihrer Tätigkeit im Dienst einmal ernsthaft bedroht worden seien, und 20 Prozent der Befragten berichteten von länger als 3 Jahre zurückliegenden ernsthaften Drohungen. Mit einer Betroffenenquote von 84 Prozent in den letzten 3 Jahren stellen verbale Angriffe und Beschimpfungen die häufigste Kategorie der Straftaten gegen Polizistinnen und Polizisten dar.

Frage 2: In welcher Form unterstützt der Stadtrat betroffene Mitarbeitende in solchen Fällen?

- Für den Stadtrat ist der Schutz von Behördenmitgliedern bzw. Staatsangestellten ein wichtiges Anliegen. Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit der

¹¹ Bundesamt für Statistik (<http://www.pxweb.bfs.admin> > Kriminalität und Strafrecht).



Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich die Beschreitung des Rechtswegs zur Wahrung ihrer Rechte als notwendig und angemessen, so gewährt der Stadtrat zumindest für das erstinstanzliche Verfahren Rechtsschutz.¹²

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben generell die Möglichkeit, sich bei herausfordernden Lebenslagen an ihre vorgesetzte Stelle zu wenden. Dies gilt unabhängig davon, ob jemand Opfer im Sinne von Art. 285 StGB geworden ist. Häufig kann situationsspezifisch nach geeigneten Lösungen gesucht werden. Verschiedene Dienststellen, namentlich die Stadtpolizei oder die Dienststelle Feuerwehr und Zivilschutz (FWZSSG), arbeiten bei Bedarf mit externen Fachpersonen zusammen. Auf niederschwelliger Ebene stehen bei der Stadtpolizei überdies auch sogenannte „Peers“ zur Verfügung.¹³ Es handelt sich dabei um Polizeiangehörige, welche in psychologischer Nothilfe und Kommunikation speziell weitergebildet wurden. Diese stehen Mitarbeitenden der Stadtpolizei, die einem belastenden Ereignis ausgesetzt sind oder waren, mit kollegialer Betreuung und Unterstützung zur Verfügung.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich aber auch direkt an das Personalamt wenden, wo eine „Triage“ der Fälle vorgenommen wird: Der betroffene Mitarbeiter bzw. die betroffene Mitarbeiterin wird entweder direkt durch das Personalamt unterstützt (z. B. allgemeine Beratung, Integritätsthemen u.v.m.), allenfalls erfolgt eine Kontaktvermittlung an eine geeignete externe Fachperson. In bestimmten Fällen ist die Fachperson des Betrieblichen Case Management (BCM) federführend. In aller Regel werden sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis bei der Stadt stehen und sich – verursacht durch Krankheit oder Unfall – in einer schwierigen Situation befinden, durch das Betriebliche Case Management (BCM) unterstützt und begleitet. Die BCM-Fachperson setzt sich für die Interessen der Mitarbeitenden ein, informiert über die entsprechenden Rechte und vermittelt zwischen den Versorgungssystemen (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten, Sozialversicherungsanstalt, Arbeitgeberin) und den Klientinnen und Klienten. Dies geschieht objektiv, unparteiisch und unabhängig. Die BCM-Fachperson steuert und überprüft den Fall laufend. Das primäre Ziel bei diesen besonders anspruchsvollen Fällen besteht darin, die Reintegration einer betroffenen Mitarbeiterin oder eines betroffenen Mitarbeiters in den Arbeitsprozess zu fördern.
- Im Rahmen ihrer Führungsaufgaben haben Vorgesetzte eine Meldepflicht sowohl an die Personalverantwortlichen des Personalamtes (etwa bei Abwesenheiten, Verhaltensänderungen, psychosozialen Aspekten, Anzeichen von Suchtverhalten, Leistungsabfall etc.) als

¹² Art. 34 des Personalreglements vom 21. Februar 2012 (sRS 191.1; abgekürzt PR). Bei Polizeiangehörigen besteht zudem die Möglichkeit des Rechtsschutzes durch den Verband Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB).

¹³ Dieses Angebot besteht etwa auch bei FWZSSG.



auch an die BCM-Fachperson (bei gesundheitlichen Einschränkungen, längeren Absenzen von mehr als 30 Tagen infolge Krankheit oder Unfall ohne absehbares Ende und/oder gegebenenfalls unklarer Diagnose). Damit wird gewährleistet, dass nach einem Vorfall die vorgesetzte Stelle (auch und weiterhin) „wachsam“ bleibt.

Frage 3: Lassen sich aus der Umfrage des städtischen Verbandes Schweiz. Polizeibeamten (VSPB) Erkenntnisse gewinnen, die in einem eventuell zu erarbeitenden Gesamtkonzept über Gewalt und Drohung in der gesamten Stadtverwaltung Eingang finden und für mögliche Betroffene mehr Sicherheit geben?

- An der nichtrepräsentativen Umfrage des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) der Stadt St.Gallen haben 89 Mitarbeitende der Stadtpolizei teilgenommen. Rund 85 Prozent der Befragten wurden schon einmal Opfer von Gewalt und/oder Drohung. Wird man Opfer von Gewalt und Drohung, gehört dies für rund 30 Prozent „zu meinem Beruf bzw. Alltag als Polizist“ dazu, etwa 70 Prozent wollen demgegenüber „als Opfer wahrgenommen bzw. behandelt werden“. Über 90 Prozent der Befragten befürworten eine konsequente Anzeigestrategie. Aus den Ergebnissen dieser Umfrage wird deutlich, dass die Thematik ernst zu nehmen ist. Aus Sicht des Präsidenten des VSPB der Stadt St.Gallen soll der (bestehende) Strafrahmen von Art. 285 StGB konsequenter ausgeschöpft werden, unabhängig von einer allfälligen Verschärfung der Bestimmung. Der VSPB der Stadt St.Gallen, der sich vom Kommando und vom Stadtrat gut unterstützt fühlt, prüft derzeit, welche konkreten nächsten Schritte er aufgrund der Erkenntnisse der Umfrage in die Wege leiten will.

Losgelöst von dieser Umfrage beobachtet der Stadtrat die Entwicklung im Zusammenhang mit Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte aufmerksam. Verschiedene bereits umgesetzte präventive Massnahmen tragen wesentlich dazu bei, Gewalt und Drohung gegen Mitarbeitende der Stadt zu reduzieren:

- Weitere präventive Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt und Drohung – Beispielsweise setzt sich die Stadt mit der Kampagne „Gemeinsam mit Respekt“ nicht nur gegen Littering, sondern auch aktiv gegen Gewalt und Alkoholexzesse¹⁴ ein.
- Der Verein für sozioprofessionelle Fanarbeit fördert die Vernetzung zwischen Verein, Fanverantwortlichen, Fans, Polizei und anderen Anspruchsgruppen und trägt mit präventiven Massnahmen dazu bei, Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei Sportveranstaltungen zu reduzieren.

¹⁴ Vgl. Dirk Baier und Patrik Manzoni, a.a.O., S. 18, wonach die vorhandenen Studienergebnisse unterstreichen, dass von einem alkoholisierten, unter Drogeneinfluss stehenden sowie psychisch auffälligen Gegenüber eine besondere Gefahr der Gewaltausübung ausgeht.



- Starke Gemeinwesenarbeit: Die seit langer Zeit verankerte bürgernahe Polizeiarbeit (Community Policing) trägt wesentlich zu einem „positiven Image“ der Stadtpolizei bei. Es kommt regelmässig vor, dass durch die sichtbare Präsenz und den Austausch mit der Bevölkerung schwelende Konflikte gelöst werden können, bevor es im Einzelfall zur Eskalation kommt.
- Stärkung der Konfliktprävention durch Kommunikation – Namentlich ist bei der Polizeiarbeit die sprachliche Kommunikation zentral. Daher werden etwa im Rahmen von Festnahmen und Personenkontrollen, wo das Gewaltrisiko teils beträchtlich sein kann, seit langer Zeit Deeskalationstechniken aktiv angewandt. Dem Aspekt der sprachlichen Kommunikation wird aber auch bei anderen Dienststellen grosse Beachtung geschenkt, zumal Gewalt und Drohung sich auch gegen Lehrpersonen, Busfahrerinnen und Busfahrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste St.Gallen (SDS) und gegen weitere Personen richten kann.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilagen:
- Interpellation vom 23. August 2016

